

Bundesblatt

112. Jahrgang

Bern, den 31. März 1960

Band I

Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern

8034

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung von drei Verfassungsgesetzen des Kantons Genf

(Vom 22. März 1960)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Stimmberechtigten des Kantons Genf haben in der Volksabstimmung vom 6. und 7. Februar 1960 drei Verfassungsgesetze angenommen. Mit Schreiben vom 16. Februar 1960 ersucht der Staatsrat um die Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

I. Das Verfassungsgesetz vom 17. April 1959, das verschiedene Artikel der Kantonsverfassung ändert, wurde mit 7167 Ja gegen 140 Nein angenommen. Es bezweckt, abgesehen von bloss redaktionellen Änderungen der Artikel 53 und 89, die Ausmerzung des Begriffs «arrêté législatif» in diesen Artikeln und in den Artikeln 55 bis 58, 65, 67, 93, 95 und 96. Im weitern wurden die Artikel 78, 85, 89, 92 und 98 wie folgt geändert:

Bisheriger Text

Art. 78

Beratungen

Der Grosse Rat billigt, ändert oder verwirft die Vorlagen, die ihm durch den Staatsrat unterbreitet werden.

Art. 85

Ordentliche Sessionen

¹ Der Grosse Rat tritt von Rechts wegen am zweiten Samstag im Januar,

Bundesblatt. 112. Jahrg. Bd. I.

Neuer Text

Art. 78

Beratungen

Der Grosse Rat billigt, ändert oder verwirft die Vorlagen, die ihm durch die Abgeordneten oder den Staatsrat unterbreitet werden.

Art. 85

Ordentliche Sessionen

Der Grosse Rat tritt von Rechts wegen am zweiten Samstag im Januar

80

Bisheriger Text

am ersten Samstag nach dem ersten Mai und am zweiten Samstag im September zur ordentlichen Session in der Stadt Genf zusammen. Jede Session zählt in der Regel acht Sitzungen. Der Staatsrat kann die Zahl der Sitzungen vermehren.

² Am Anfang einer jeden Legislaturperiode und somit in den zwei Wochen nach den Wahlen wird der neu gewählte Grosse Rat durch den Staatsrat für die Wahlprüfung und die Ernennung des Bureaus zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen.

Art. 89*Vorschlagsrecht der Mitglieder des Grossen Rates*

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates üben ihr Vorschlagsrecht folgendermassen aus:

² Sie können:

- a. den Entwurf eines Gesetzes oder eines arrêté législatif unterbreiten;
- b. vorschlagen, dass die Kommission für die Gesetzgebung oder eine Spezialkommission beauftragt wird, den Entwurf eines Gesetzes oder eines arrêté législatif auszuarbeiten;
- c. den Staatsrat einladen, einen Gesetzesentwurf vorzulegen oder einen Beschluss über einen bestimmten Gegenstand zu erlassen.

Art. 92*An den Staatsrat gerichteter Vorschlag*

Wenn die an den Staatsrat gerichtete Einladung, einen Gesetzesentwurf vorzulegen oder einen Beschluss

Neuer Text

und am zweiten Samstag im September zur ordentlichen Session in der Stadt Genf zusammen.

Art. 89*Vorschlagsrecht der Mitglieder des Grossen Rates*

Die Mitglieder des Grossen Rates üben ihr Vorschlagsrecht aus, indem sie unterbreiten:

- a. einen Gesetzesentwurf;
- b. den Vorschlag einer Resolution;
- c. eine Motion;
- d. eine Interpellation;
- e. eine schriftliche Anfrage.

Art. 92*Motion*

Der Staatsrat muss eine an ihn gerichtete Motion in einem Zeitraum von sechs Monaten beantworten, wo-

zu erlassen, in den vom Reglement vorgeschriebenen Formen unterstützt

Bisheriger Text

wird, ist der Staatsrat verpflichtet, in der nächsten ordentlichen Session darauf zu antworten, wobei er seine Ablehnung zu begründen hat, wenn er dem Vorschlag nicht zustimmt.

Art. 98

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Grossen Rates sind öffentlich. Er tritt jedoch zu geheimer Beratung zusammen, wenn er es als angezeigt erachtet.

bei er die Ablehnung zu begründen hat, wenn er dem Vorschlag nicht zustimmt.

Neuer Text

Art. 98

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Grossen Rates sind öffentlich. Er kann jedoch hinter geschlossenen Türen tagen, um über einen bestimmten Gegenstand zu verhandeln.

II. Das Verfassungsgesetz vom 17. Oktober 1959 über die Änderung des Artikels 169 der Kantonsverfassung (maison de Loëx) wurde mit 7191 Ja gegen 120 Nein angenommen. Diese Änderung besteht in der Ersetzung des Ausdrucks «asile» de Loëx durch «maison» de Loëx in Artikel 169, Buchstabe c der Kantonsverfassung.

III. Das Verfassungsgesetz vom 18. Dezember 1959, das Artikel 106 der Kantonsverfassung ändert, wurde mit 6902 Ja gegen 249 Nein angenommen.

Bisheriger Text

Art. 106

Unvereinbarkeit mit einer besoldeten öffentlichen Tätigkeit

Das Amt des Staatsrates ist unvereinbar mit jeder andern besoldeten öffentlichen Tätigkeit.

Neuer Text

Art. 106

Andere Unvereinbarkeiten

¹ Das Amt des Staatsrates ist unvereinbar:

- a. mit jeder andern besoldeten öffentlichen Tätigkeit;
- b. mit der Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft

² Die Staatsräte können indessen ihre Verwaltungsratssitze in Aktiengesellschaften behalten, denen sie schon vor ihrer Wahl angehörten. In gleicher Weise können sie als Vertreter der öffentlichen Gewalten dem Verwaltungsrat von Gesellschaften an-

Neuer Text

gehören, an denen der Staat oder Gemeinden finanziell beteiligt oder im Sinne von Artikel 762 des Obligationenrechts interessiert sind.

Übergangsbestimmung

Die bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes amtierenden Staatsräte können die Verwaltungsratssitze behalten, die ihnen vor diesem Zeitpunkt anvertraut wurden.

Das Verfassungsgesetz vom 17. April 1959 bezweckt hauptsächlich die Beseitigung jeglicher Diskrepanz zwischen der Verfassung und dem neuen Reglement des Grossen Rates. So wurde bei der Revision verschiedener Verfassungsartikel der Ausdruck «arrêté législatif» gestrichen, um nur das Wort «loi» übrig zu lassen. Es erschien unnötig, zwei verschiedene Formen von gesetzlichen Erlassen beizubehalten.

Artikel 78 wurde dahin präzisiert, dass der Grosse Rat nicht nur (wie bisher) die Vorschläge des Staatsrates, sondern auch jene der Abgeordneten billigt, ändert oder verwirft. Durch die Revision von Artikel 85 werden die Sessionen der gesetzgebenden kantonalen Behörde gleich geordnet wie im neuen Reglement; insbesondere wurde der zweite Absatz mit der Bestimmung gestrichen, wonach der neu gewählte Grosse Rat bei Eröffnung einer jeden Legislaturperiode durch den Staatsrat für die Wahlprüfung und die Ernennung des Bureaus zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen wird. Der revidierte Artikel 89 bestimmt wie das Reglement das Vorschlagsrecht der Abgeordneten: Vorlegung eines Gesetzesentwurfs, Vorschlag einer Resolution, Motion, Interpellation und schriftliche Anfrage. Der neue Artikel 92 bestimmt das Verfahren für die Behandlung von Motionen. In Artikel 98 wurden die Worte «comité secret» durch «huis clos» ersetzt.

Das Verfassungsgesetz vom 17. Oktober 1959 verfolgt einzig den Zweck, den Ausdruck «asile» de Loëx in Artikel 169 der Kantonsverfassung durch «maison» de Loëx zu ersetzen und dadurch die in diesem Altersheim untergebrachten Greise zufrieden zu stellen, welche der etwas herabwürdigende Ausdruck «asile» störte.

Durch das Verfassungsgesetz vom 18. Dezember 1959 wurde schliesslich die Bestimmung in Artikel 106 der Kantonsverfassung dahin ergänzt, dass das Amt eines Staatsrates in Zukunft auch mit der Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft unvereinbar ist. Eine Ausnahme wurde gemacht für Verwaltungsratssitze, die ein Magistrat schon vor seiner Wahl innehatte, und für solche, die ihm als Vertreter der betreffenden Behörden in Gesellschaften anvertraut wurden, an denen der Staat oder Gemeinden finanziell beteiligt oder inter-

essiert sind. Eine Übergangsbestimmung sieht überdies vor, dass die bei Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes amtierenden Staatsräte die Verwaltungsratssitze behalten können, die ihnen vor diesem Datum anvertraut worden waren.

Die revidierten Bestimmungen beschlagen nur das kantonale öffentliche Recht und widersprechen dem Bundesrecht nicht. Wir beantragen Ihnen daher, den drei erwähnten Verfassungsgesetzen durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 22. März 1960.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Max Petitpierre

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
die Gewährleistung von drei Verfassungsgesetzen
des Kantons Genf

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 22. März 1960,
in Erwägung, dass die drei an der Volksabstimmung vom 6. und 7. Februar 1960 angenommenen Verfassungsgesetze des Kantons Genf der Bundesverfassung nicht zuwiderlaufen,

beschliesst:

Art. 1

Die eidgenössische Gewährleistung wird erteilt für die Verfassungsgesetze des Kantons Genf

1. vom 17. April 1959 betreffend die Änderung verschiedener Artikel der Kantonsverfassung (Art. 53, 55 bis 58, 65, 67, 78, 85, 89, 92, 93, 95, 96 und 98);
2. vom 17. Oktober 1959 betreffend die Änderung von Artikel 169 der Kantonsverfassung (maison de Loëx);
3. vom 18. Dezember 1959 betreffend die Änderung von Artikel 106 der Kantonsverfassung.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung von drei Verfassungsgesetzen des Kantons Genf (Vom 22. März 1960)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8034
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.03.1960
Date	
Data	
Seite	1205-1210
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 898

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.